

Reglement zur Videoüberwachung

Genehmigt GRB 213/01.12.2025

Inkraftsetzung: 01.01.2026

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 2	Verantwortlichkeit und Zweck	3
Art. 3	Verhältnismässigkeit	3
Art. 4	Bekanntgabe	3
Art. 5	Zuständige Personen oder Stelle	4
II.	Besondere Bestimmungen	4
Art. 6	Auswertung	4
Art. 7	Informationspflicht an Betroffene	4
Art. 8	Auskunftsrecht	4
Art. 9	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	5
Art. 10	Vernichtung der Daten	5
Art. 11	Datenschutz	5
Art. 12	Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) vom 12. Februar 2007 sowie Art. 22 der Polizeiverordnung (PV) der Gemeinde Embrach vom 24. Juni 2019 erlässt der Gemeinderat Embrach ein Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.

Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

² Die Videoüberwachung dient der Gewährleistung der Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer von öffentlichen Gebäuden und Anlagen sowie der Verhinderung von Verunreinigungen, Sachbeschädigungen, Einbrüchen, Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen Abfallentsorgungsvorschriften. Strafrechtlich relevante Aufnahmen werden den Strafverfolgungsbehörden zugestellt.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

² Die Einstellung und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 4 Bekanntgabe

¹ Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort erkennbar zu machen.

² Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist (Anhang zum Reglement Videoüberwachung).

Art. 5 Zuständige Personen oder Stelle

¹ Für die Einsichtnahme und Auswertung des Bildmaterials wird die Abteilung Gesellschaft, Bereich Bevölkerungsdienste ermächtigt, ebenso für die Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial.

² Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal, ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.

³ Für die Überwachung aller Live-Einsichtnahmen werden die Mitarbeitenden der zuständigen Stellen ermächtigt.

⁴ Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 6 Auswertung

¹ Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 festgestellt, so werden, auf schriftlichen Antrag, die Aufzeichnungen der Videokameras durch die Abteilung Gesellschaft, Bereich Bevölkerungsdienste, ausgewertet.

² Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2 kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.

Art. 7 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, wenn der in Art. 2 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 8 Auskunftsrecht

Betroffene Personen können bei der Abteilung Gesellschaft, Bereich Bevölkerungsdienste, Auskunft verlangen.

Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 10 Vernichtung der Daten

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 14 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 8 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 11 Datenschutz

¹ Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

² Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial erfolgt im Vier-Augenprinzip und ist zu protokollieren.

Art. 12 Inkrafttreten

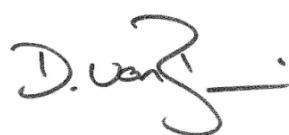
Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche früheren Reglemente zur Videoüberwachung aufgehoben.

Embrach, 4. Dezember 2025

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter
Präsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber

Anhang

Standorte Videoüberwachungskameras

Areal Schulanlage Dorf¹

Areal Schulanlage Ebnet¹

Areal Kindergarten Dorf 1 + 2¹

Areal Kindergarten Vorderbächli¹

Sammelstelle Wildbachstrasse²

Areal Gemeindehaus Dorfstrasse 7 und 9 (innen und aussen)²

Gemeindeammann- und Betreibungsamt³

Schwimm- und Hallenbad Talegg

- Cam 1: Schwimmhalle Becken-Links³
- Cam 2: Schwimmhalle Becken-Rechts³
- Cam 3: Schwimmhalle Whirlpool³
- Cam 4: Schwimmhalle Kinderbecken³
- Cam 5: Haupteingang Eingang-Links³
- Cam 6: Haupteingang Eingang-Rechts³
- Cam 7: Aufenthaltsbereich Bistro³
- Cam 8: Mitte Schwimmer- und Nichtschwimmer³
- Cam 9: Freibad Kiosk³

Areal Werkgebäude Embrach²

Kadaversammelstelle²

¹ Überwachung lediglich ausserhalb der Schulbetriebszeiten

² Überwachung während 24 Stunden an 7 Tagen

³ Livezeitüberwachung während Öffnungszeiten